

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Herrgott (CDU)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Migration, Justiz und Verbraucherschutz

Änderung der ThürGUSVO - Schutzkonzepte

Die **Kleine Anfrage 3508** vom 30. November 2018 hat folgenden Wortlaut:

Zum 1. September 2018 ist die am 20. Mai 2010 erlassene Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO) in geänderter Form in Kraft getreten. Nunmehr sind zwingend unterkunftsspezifische Schutzkonzepte zum Schutz vor besonders schutzbedürftigen Personen zu erstellen und umzusetzen.

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche gemeinschaftlichen Unterkünfte des Landes oder der Kommunen verfügen seit wann über ein unterkunftsspezifisches Schutzkonzept?
2. Wie hat sich die Gewalt gegen besonders schutzbedürftige Personen oder Personengruppen in der jeweiligen Einrichtung seit Erstellung und Umsetzung des jeweiligen Schutzkonzepts konkret verändert?
3. Wie viele Kinder, Jugendliche, Frauen und weitere besonders schutzbedürftige Personen sowie lesbische, schwule, bisexuelle, transsexuelle, transgender und intersexuelle Menschen lebten in gemeinschaftlichen Unterkünften in Thüringen zu den Stichtagen 31. Dezember 2013, 31. Dezember 2014, 31. Dezember 2015, 31. Dezember 2016, 31. Dezember 2017 und 31. Dezember 2018 (bitte nach den in der ThürGUSVO unterteilten Personengruppen differenzieren)?
4. In wie vielen Fällen waren in gemeinschaftlichen Unterkünften untergebrachte Personen wegen ihrer Herkunft, ihres Geschlechts, ihrer sexuellen Orientierung oder Identität, ihrer Religion oder Weltanschauung seit dem Jahr 2013 Gewalt ausgesetzt (bitte nach Jahren und Grund differenzieren)?
5. Wie viele Fälle von körperlicher oder sexualisierter Gewalt sind in gemeinschaftlichen Unterkünften in Thüringen in den Jahren 2013, 2014, 2015, 2016, 2017 und 2018 angezeigt worden?
6. Mit welchem personellen und finanziellen Aufwand rechnet die Landesregierung für die Erstellung unterkunftsspezifischer Schutzkonzepte in Thüringen insgesamt?
7. Mit welchem personellen und finanziellen Aufwand rechnet die Landesregierung insgesamt zur Umsetzung unterkunftsspezifischer Schutzkonzepte, beispielsweise der alters- und sprachgerechten Information der Bewohner, der Mitarbeiter, der Ehrenamtlichen und der Dienstleister, der Einhaltung der Vorgaben, der Sanktionierung von Fehlverhalten, der baulichen Veränderungen et cetera pro Jahr?

8. Mit welchem personellen und finanziellen Aufwand rechnet die Landesregierung für die fortlaufende Prüfung und Anpassung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten?
9. Welche personellen und finanziellen Mittel stellt die Landesregierung den Kommunen für die Umsetzung der Änderungen der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung zur Verfügung?
10. Welche Konsequenzen kann ein Verhalten wider des jeweiligen Schutzkonzepts zur Folge haben, beispielsweise, wenn nicht besonders schutzbedürftige Personen die für besonders schutzbedürftige Personen vorgesehenen Bereiche benutzen?
11. Welche Konsequenzen kann ein Verhalten wider der jeweiligen Hausordnung zur Folge haben?
12. Bis zu welcher Höhe wird die monatliche Pauschale in Höhe von 60 Euro je aufgenommenen Flüchtling gekürzt, wenn die in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung normierten Vorgaben nicht oder nicht vollständig erfüllt werden?

Das **Thüringer Ministerium für Migration, Justiz und Verbraucherschutz** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 7. Februar 2019 wie folgt beantwortet:

Zu 1. und 2.:

Die Fragen 1 und 2 werden zusammen beantwortet. Hinsichtlich der Gemeinschaftsunterkünfte der kommunalen Gebietskörperschaften wird auf die Anlage verwiesen.

Die Erstaufnahmeeinrichtung des Landes in Suhl unterfällt nicht dem Anwendungsbereich der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung (ThürGUSVO), da hier die Mindeststandards für Gemeinschaftsunterkünfte geregelt werden. Die Verordnungsermächtigung des § 2 Abs. 4 des Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetzes (ThürFlüAG) umfasst lediglich Regelungen zu Gemeinschaftsunterkünften nach § 53 Asylgesetz.

Für den Gewaltschutz in der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl wurden bereits in der Vergangenheit wesentliche Maßnahmen getroffen und Handlungsanweisungen fixiert.

Dies betrifft insbesondere die konkrete Belegung der Wohnunterkünfte zum Schutz besonders schutzbedürftiger Personen. Zu dem die Maßnahmen zusammenfassenden Konzept des Landesverwaltungsamtes wurden im Jahr 2018 mit verschiedenen Akteuren umfassendere Überlegungen zum Gewaltschutz angestellt und ein weiterführendes Gewaltschutzkonzept erarbeitet, dass unter Berücksichtigung im Jahr 2018 veranlasster Maßnahmen nunmehr endgefasst wird.

Zu 3.:

Der Landesregierung liegen keine statistischen Daten zu sämtlichen in der Anfrage benannten Personengruppen vor. Zur Verfügung stehen Daten hinsichtlich Kindern, Jugendlichen und Frauen, die in gemeinschaftlichen Unterkünften in Thüringen lebten, wie sie aus der nachfolgenden Tabelle ersichtlich sind.

Die Erfassung erfolgte in den Jahren 2013 bis 2016 jeweils zu den Stichtagen 15. Dezember und umfasst die untergebrachten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten. Seit dem Jahr 2017 werden die Daten jeweils zum Stichtag 31. Dezember erhoben und beinhalten neben den untergebrachten Personen in den Landkreisen und kreisfreien Städten auch die untergebrachten Personen in der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes.

Angaben für das gesamte Jahr 2018 liegen der Landesregierung noch nicht vor.

Jahr	2013	2014	2015	2016	2017
Kinder bis einschließlich 14 Jahre	582	625	1.886	1.168	1.047
Jugendliche zwischen 15 und 18 Jahren	82	86	397	230	222
Frauen	410	484	1.352	874	830

Quelle: Thüringer Landesverwaltungsamt, Belegungsstatistiken der GU/EU nach Landkreisen und kreisfreien Städten sowie der Erstaufnahmeeinrichtung Suhl

Zu 4.:

Für die Jahre 2013 und 2014 liegt keine statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung vor. Die Fallzahlen für das Jahr 2018 liegen noch nicht vor.

Die Anzahl polizeilich bekannter Fälle aus den Jahren 2015 bis 2018 ergibt sich aus nachfolgender Tabelle:

Lfd. Nr.	Jahr	Delikt	Grund/Motivation	
1	2015	Körperverletzung	Hasskriminalität	Religion
2		Totschlag*	Hasskriminalität	Religion
3		Körperverletzung	Hasskriminalität	Religion
4		Schwere Brandstiftung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylunterkünfte
5		Körperverletzung	Hasskriminalität	Religion
6		Schwere Brandstiftung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylunterkünfte
7	2016	Gefährliche Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik/ Hasskriminalität	Zwischen Asylbewerbern beziehungsweise Flüchtlingen/Religion
8		Gefährliche Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylunterkünfte/ gegen Asylbewerber und Flüchtlinge
9		Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylunterkünfte/ gegen Asylbewerber und Flüchtlinge
10		Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylbewerber und Flüchtlinge
11		Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylbewerber und Flüchtlinge
12		Gefährliche Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylunterkünfte/ gegen Asylbewerber und Flüchtlinge
13		Gefährliche Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylunterkünfte
14		Gefährliche Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik/ Hasskriminalität	Gegen Asylbewerber und Flüchtlinge/ Fremdenfeindlichkeit
15	2017	Schwere Brandstiftung	Ausländerthematik/ Asylthematik	Gegen Asylunterkünfte/ gegen Asylbewerber und Flüchtlinge
16		Gefährliche Körperverletzung	Ausländerthematik/ Asylthematik/ Hasskriminalität	Gegen Asylbewerber/Flüchtlinge/ Fremdenfeindlichkeit

* Anmerkung: Um Missverständnissen vorzubeugen wird darauf hingewiesen, dass es sich bei der in 2015 als Totschlag ausgewiesenen Straftat um eine Versuchshandlung handelt.

Zu 5.:

Die polizeiliche Kriminalstatistik ist zum angefragten Inhalt nicht auskunftsfähig. Die nachfolgend dargestellten Daten wurden im Vorgangsbearbeitungssystem der Thüringer Polizei recherchiert.

Es wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass diese Daten regelmäßig einer Dynamik und Veränderbarkeit durch Aktualisierungen unterliegen, so dass das Auswertungsergebnis nur für den konkreten Abfragezeitpunkt valide sein kann.

	2013	2014	2015	2016	2017	2018
Körperverletzung/ Gewaltkriminalität	-	6	384	845	547	515
sexuelle Gewalt	-	-	7	7	9	12
Gesamtzahl	-	6	391	852	556	527

Zu 6. bis 9.:

Die Fragen 6 bis 9 werden aufgrund des engen sachlichen Zusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 1. September 2018 ist die Verordnung über Mindeststandards bei der Unterbringung und Betreuung von Flüchtlingen in Thüringen vom 15. August 2018 in Kraft getreten. Mit dieser Verordnung wurden die Grundsätze der Unterbringung und der sozialen Betreuung und Beratung von Personen nach § 1 ThürFlüAG neu festgesetzt. Bereits die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung vom 20. Mai 2010 bildete eine wichtige Grundlage, um eine menschenwürdige Unterbringung der Flüchtlinge in Thüringen zu gewährleisten. Mit ihr wurden viele Aspekte der Ausstattung und des Betriebs von Gemeinschaftsunterkünften sowie der sozialen Betreuung von Flüchtlingen berücksichtigt, die sich auch in der Neufassung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung wiederfinden oder hier eine Fortentwicklung erfahren haben. Unter Berücksichtigung der EU-Aufnahmerichtlinie sowie erhöhter Qualitätsanforderungen wurden bestehende Standards überarbeitet und betreffende Änderungen in die Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung aufgenommen. Insbesondere wurden Regelungen zum Schutz der Privatsphäre und der Belange besonders Schutzbedürftiger eingefügt, im speziellen die Festlegung einer Maximalbelegungszahl in Wohn- und Schlafräumen sowie die Einrichtung von Ruhe- und Rückzugsräumen. Darüber hinaus sieht die Verordnung die Erstellung und Umsetzung von unterkunftsspezifischen Schutzkonzepten vor. Hierfür sowie für die Erhöhung der Qualitätsanforderungen an die Sozialbetreuung wurden angemessene Übergangsfristen eingeräumt.

Damit einhergehend erfolgte eine Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz (ThürFlüKEVO). Die Sozialbetreuungspauschale nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFlüKEVO wurde von bislang 46 Euro auf 60 Euro erhöht. Hierdurch wurde der in der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung bestimmten Mitwirkung der Sozialbetreuungskräfte bei der Erstellung und Umsetzung des Schutzkonzepts für die jeweilige Einrichtung sowie der personellen Absicherung der Qualitätsstandards bei der Umsetzung der Ziele und Inhalte der sozialen Betreuung und Beratung, wie sie in der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 ThürGUSVO geregelt sind, finanziell Rechnung getragen. In diesem Zusammenhang fand auch Berücksichtigung, dass sich das Qualifikations- und Entgeltniveau der Sozialbetreuungskräfte in den kommunalen Gebietskörperschaften derzeit unterschiedlich gestaltet und im Hinblick auf die höheren Qualifikationsanforderungen nach Nummer 3, Satz 3 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 ThürGUSVO sowohl eine hinreichende Übergangsfrist als auch eine Ausnahmeregelung erforderlich sind. Beides findet sich in Nummer 3, Satz 3 beziehungsweise Satz 4 der Anlage 2 zu § 2 Abs. 1 der Verordnung.

Die tatsächliche Umsetzung beziehungsweise der tatsächliche Einsatz von Personal für die Erstellung des Schutzkonzepts liegt in der Personalhoheit der jeweiligen kommunalen Gebietskörperschaft. Anleitung und Hinweise, die den Landkreisen und kreisfreien Städten als betreffende Unterstützung bei der Erarbeitung und Umsetzung der Gewaltschutzkonzepte dienen können, werden auch weiterhin seitens des Landes, insbesondere durch betreffende fachliche Veranstaltungen und Arbeitsgemeinschaften erfolgen.

Was den Schutz der Privatsphäre und den präventiven Gewaltschutz von besonders schutzbedürftigen Personen in Gemeinschaftsunterkünften anbelangt, steht den Landkreisen und kreisfreien Städten eine Übergangsfrist bis zum 1. September 2019 für die Einrichtung und Ausstattung gesonderter Ruhe- und Rückzugsräume in bestehenden Gemeinschaftsunterkünften zur Verfügung. Derzeit sind hinreichend Unterbringungskapazitäten in den kommunalen Gebietskörperschaften vorhanden. Soweit Kapazitätsreduzierungen aufgrund der Schaffung von Rückzugs- und Ruheräumen erfolgen sollten, führt dies nicht zu einer entsprechenden Rückforderung vom Land gewährter Investitionspauschalen.

Durch die erfolgte Änderung der Thüringer Verordnung über die Kostenerstattung nach dem Thüringer Flüchtlingsaufnahmegesetz wurde klargestellt, dass die Erstattung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürFlüKEVO bestimmten Unterbringungspauschale davon abhängig ist, ob die Mindeststandards nach der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung für Gemeinschaftsunterunterkünfte eingehalten werden. § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFlüKEVO sieht (bereits) eine entsprechende Regelung für die Sozialbetreuungspauschale vor. Soweit im Ergebnis fachaufsichtlicher Kontrollen festgestellte Mängel in angemessener Zeit nicht behoben werden, ist es gerechtfertigt, je nach Lage des Einzelfalls die Unterbringungspauschale zu kürzen beziehungsweise bis zur vollständigen Höhe nicht zu erstatten. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren.

Zu 10.:

Da Schutzkonzepte ein breites Spektrum an Regelungen und Maßnahmen, etwa zu Beratungs- und Unterstützungsangeboten, zu einrichtungsbezogenen gewaltpräventiven Maßnahmen, zur Hausordnung, zu Verfahrensabläufen und vieles mehr beinhalten, kann keine pauschale Aussage zu Konsequenzen bei betreffenden Verstößen getroffen werden. Je nach Lage des Einzelfalls ist über betreffende Konsequenzen für das Verhalten einzelner Personen durch die kommunalen Gebietskörperschaften zu entscheiden.

Zu 11.:

Die Festsetzung von Konsequenzen bei Verstößen gegen die Hausordnung obliegt jeweils dem Landkreis beziehungsweise der kreisfreien Stadt.

Hierbei können verschiedene Maßnahmen ergriffen werden, wie beispielsweise mündliche oder schriftliche Ermahnungen, Hausverbote von kurzer Dauer beziehungsweise langfristige Hausverbote unter gleichzeitiger dauerhafter Zuweisung einer anderen Unterkunft im Stadt- oder Kreisgebiet.

In die vorherige Prüfung und Beurteilung der Verhältnismäßigkeit der Maßnahme dürfte die Schwere der Verstöße gegen die Hausordnung einzustellen sein, etwa ob Beeinträchtigungen oder Gefahren für andere Bewohnerinnen und Bewohner der jeweiligen Gemeinschaftsunterkunft, für die ein Hausverbot ausgesprochen werden soll, aus dem Verhalten des Betroffenen drohen.

Soweit Verstöße gegen die Hausordnung mit Straftaten, etwa mit Sachbeschädigungen, einhergehen, sind diese im Rahmen der strafrechtlichen und strafprozessualen Vorschriften von den Strafverfolgungsbehörden und nicht von den Unterbringungsbehörden zu verfolgen.

Darüber hinaus kann je nach Lage des Einzelfalls auch ein ordnungsbehördliches oder polizeiliches (präventives) Einschreiten auf der Grundlage des Thüringer Ordnungsbehördengesetzes und des Thüringer Polizeiaufgabengesetzes in Betracht kommen.

Zu 12.:

Durch die Neufassung der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung, auf die die Kleine Anfrage abzielt, ist keine Kürzung der Sozialbetreuungspauschale in Höhe von 60 Euro geregelt worden. Es wurde mit der einhergehenden Änderung der Thüringer Flüchtlingskostenerstattungsverordnung klargestellt, dass die Erstattung der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 ThürFlüKEVO bestimmten Unterbringungspauschale davon abhängig ist, ob die Mindeststandards nach der Thüringer Gemeinschaftsunterkunfts- und Sozialbetreuungsverordnung für Gemeinschaftsunterkünfte eingehalten werden. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 ThürFlüKEVO sieht bereits eine entsprechende Regelung für die Sozialbetreuungspauschale vor. Soweit im Ergebnis fachaufsichtlicher Kontrollen festgestellte Mängel in angemessener Zeit nicht behoben werden, ist es gerechtfertigt, je nach Lage des Einzelfalls die Unterbringungspauschale zu kürzen beziehungsweise bis zur vollständigen Höhe nicht zu erstatten. Hierbei ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren. Entsprechendes gilt für die Sozialbetreuungspauschale nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 ThürFlüKEVO.

Lauinger
Minister

Land/Landkreis/ kreisfreie Stadt*	Gewaltschutzkonzept		Veränderung Gewaltvorkommen
	vorhanden	seit	
Altenburger Land	nein		entfällt
Eichsfeld	nein		entfällt
Eisenach	nein		entfällt
Erfurt	nein		entfällt
Gera	nein		entfällt
Gotha	nein		entfällt
Greiz	nein		entfällt
Hildburghausen	nein		entfällt
Ilm-Kreis	nein		entfällt
Jena	ja für eine GU	August 2018	Die Festlegung von verbindlichen Mindeststandards bezüglich Personalmanagement, interne Strukturen, externe Kooperationen, schützender menschenwürdiger Bedingungen im Rahmen des unterkunftsspezifischen Schutzkonzepts führten zur Professionalisierung der gesamten Arbeit mit Flüchtlingen, zur Verbesserung des Schutzes und somit zu einem gedeihlichen Zusammenleben der Bewohnerschaft in der Gemeinschaftsunterkunft. Durch gezielte Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu migrationssensiblen Themen und deren Umgang mittels festgelegter Verfahrensabläufe in Krisensituationen gelang es, die Handlungskompetenzen aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Unterkunft zu schärfen. Dies führte zu einem sicheren Umgang in Krisen beziehungsweise Gewaltsituationen, de facto konnten Streit und Gewaltsituationen in diesem Zusammenhang häufig auch ohne Gewalteskalation durch das sensible und geschulte Personal beendet und nachhaltig gelöst werden. Durch gezielte Belegungsplanung von schutzbedürftigen Personen, wie allein reisenden Frauen und Müttern, konnte deren Sicherheit verbessert werden. Durch die zusätzliche Schaffung von Rückzugsbereichen für Frauen beziehungsweise Mütter mit ihren Kindern konnte zudem das Wohlbefinden der Frauen und Kinder gestärkt werden.

Anlage

Land/Landkreises/ kreisfreie Stadt*	Gewaltschutzkonzept		Veränderung Gewaltvorkommen
	vorhanden	seit	
Kyffhäuserkreis	nein		entfällt
Nordhausen	nein		entfällt
Saale-Orla-Kreis	nein		entfällt
Saalfeld-Rudolstadt	ja bisher 1 Konzept für alle GU und EU	k. A.	Anliegen des Gewaltschutzkonzepts ist es, jedwede Form von Gewalt zu erkennen, zu identifizieren und zu beenden. Dazu dienen einerseits Hilfsangebote und andererseits die Verdeutlichung durch die Leitung vor Ort, welche Konsequenzen zu erwarten sind, wenn Formen von Gewalt erkennbar werden. Die Einhaltung des Gewaltschutzkonzepts ist Bestandteil des Personal- und Qualitätsmanagements der Sachgebietsleitung. Beschwerdebriefkasten, regelmäßige Schulungen von Bediensteten, ehrenamtlich Tätigen, sowie Bewohnerinnen und Bewohnern, Supervisionen sowie baulich und strukturell gut durchdachte örtliche Gegebenheiten finden hohe Aufmerksamkeit. Das Gewaltschutzkonzept wird als gut und erforderlich eingeschätzt. Gleichwohl gibt es Einzelfälle, in denen das Verhalten von wenigen Personen nicht auf ein friedliches Miteinander gerichtet ist und eine Straffälligkeit nicht verhindert werden kann.
Schmalkalden-Meiningen	nein		entfällt
Sömmerda	ja GU Stadt Sömmerda GU Weißensee 2 GU Kölleda	2. August 2017 2. August 2017 2. August 2017	Durch präventive Maßnahmen, Schulungen, bauliche Maßnahmen und Sensibilisierung ist die Thematik Gewaltschutz in die tägliche Arbeit integriert. Für alle Formen der Gewalt in den Gemeinschaftsunterkünften bestehen standardisierte Regeln und Abläufe.
Sonneberg	nein		entfällt
Unstrut-Hainich-Kreis	ja GU Obermehler	20. Dezember 2017	Seit Einführung des Gewaltschutzkonzeptes in der Gemeinschaftsunterkunft Obermehler ist ein Rückgang der Gewaltvorfälle, insbesondere in den Bereichen "Häusliche Gewalt" und "Gewalt gegenüber vulnerablen Personengruppen" (Kinder, Frauen et cetera), um circa 40 Prozent zu verzeichnen.
Wartburgkreis	nein		entfällt
Weimar	nein		entfällt
Weimarer Land	nein		entfällt

* Der Landkreis Saale-Holzland-Kreis sowie die kreisfreie Stadt Suhl unterhalten keine Gemeinschaftsunterkünfte und sind daher nicht in der Tabelle aufgeführt.